

Liebe Besucherinnen!
Lieber Besucher!



BESUCHSREGELUNGEN für die Bezirksalten- und Pflegeheime des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf

Gemäß der 2. Covid-19-Basismaßnahmenverordnung BGBl. 156/2022 vom 14.04.2022 gelten in den Heimen des SHV Kirchdorf folgende Besuchsregeln:

- Zutritt nur mit Vorlage eines **3G-Nachweises**

Geimpft: mit Impfnachweis gem. 2.Covid-19-Basismaßnahmenverordnung oder

Genesen: Ärztl. Bestätigung bzgl. überstandener Infektion oder Absonderungsbescheid nicht älter als 180 Tage oder

Getestet: PCR-Test nicht älter als 72 Stunden ab Abnahme oder Antigentest (Nachweis d. befugte Stelle) nicht älter als 24 Stunden. **Bitte verwenden Sie dazu den „grünen Pass“.**

- Während des Besuchs bzw. Aufenthalts ist durchgehend eine **Maske (FFP2-Maske)** zu tragen.
- Beim Eintritt in das BAPH erfolgt eine Eintragung in die Besucherliste.
- **Händedesinfektion** ist Pflicht!
- Bei **Verdachtssymptomen** (Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Durchfall, plötzlicher Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns) ist das Betreten der Einrichtung **untersagt**. Dies gilt auch wenn derartige Symptome in den letzten zehn Tagen aufgetreten sind.
- Der Einrichtung ist bekannt zu geben, wenn innerhalb der nächsten 10 Tage (ab letztem Besuch) eine Infektionskrankheit folgt, damit für die Bewohnerin/den Bewohner die erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.
- Bei bestätigten COVID-19-Fällen im Heim kann es zu Sperrungen von Wohnbereichen kommen, sodass ein Besuch nicht möglich ist.

Wir ersuchen Sie um Verständnis für diese Maßnahmen, die wir zum Schutz der Gesundheit unserer Bewohnerinnen und Bewohner ergreifen.

Mag. Elisabeth Leitner

Obfrau des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf